

Recht auf der Tanzfläche: Wer haftet bei Missgeschicken?

24.04.2026, 09:25 | Freizeit, Bunt, Vermischtes

Pressemitteilung von: ARAG



Quelle: Cristian Rojas, ARAG

ARAG Experten mit Gerichtsurteilen rund ums Tanzen

Ob in der Disco oder bei einem privaten Fest: Wo getanzt wird, kann es schnell wild zugehen. Verschüttete Getränke, strenge Einlasskontrollen oder ein missglückter Paartanz können rechtliche Folgen haben, die vielen gar nicht bewusst sind. Die ARAG Experten erklären drei typische Situationen und was Gerichte dazu entschieden haben.

Wenn die Tanzfläche zur Rutschbahn wird

Ausgelassen tanzen, feiern, mit einem Drink in der Hand. Was nach einem typischen Discoabend klingt, kann für Clubbetreiber teuer werden. Nämlich dann, wenn die Tanzfläche plötzlich zur Rutschbahn wird. In einem konkreten Fall war eine Discobesucherin am Rand der Tanzfläche auf einer Getränkepfütze ausgerutscht und hatte sich dabei schwer verletzt. Sie hatte sich Knochenbrüche am Sprunggelenk und am Schienbeinkopf zugezogen und musste operiert werden. Die Krankenkasse der Frau übernahm zunächst die Behandlungskosten, verlangte das Geld anschließend aber von der Clubbetreiberin zurück. Die weigerte sich und der Fall landete vor Gericht. Dort gaben die Richter der Krankenkasse Recht. Wer eine Diskothek betreibt, muss dafür sorgen, dass die Tanzfläche möglichst frei von Gefahren ist. Dazu gehört nach Ansicht der Richter, den Boden regelmäßig auf verschüttete Getränke oder Scherben zu kontrollieren. Dabei muss laut ARAG Experten zwar nicht ständig jemand mit dem Wischmopp zwischen den Tanzenden unterwegs sein, eine bloße Sichtkontrolle von der Seite reicht bei einer gut gefüllten Tanzfläche aber auch nicht aus. Vor allem dann, wenn Gäste ihre Getränke mit auf die Tanzfläche nehmen dürfen, sind regelmäßige und gründliche Kontrollgänge Pflicht. Am Ende musste die Betreiberin rund 37.000 Euro an Behandlungskosten und Krankengeld erstatten (Oberlandesgericht Karlsruhe Az.: 7 U 125/21).

Wenn der Türsteher den Eintritt verweigert

Ein Mann von Mitte 40 wollte mit seiner jüngeren Partnerin tanzen gehen. Doch der Türsteher ließ ihn aufgrund seines Alters nicht hinein. Der abgewiesene Partygast fühlte sich diskriminiert und verlangte laut ARAG Experten vom Veranstalter 1.000 Euro Entschädigung. Doch dieser wies darauf hin, dass die Zielgruppe seiner Party-Events junge Menschen zwischen 18 und 28 Jahren seien, auch wenn es kein generelles Einlassverbot für ältere Menschen gäbe. Vor Gericht zog der Mann den Kürzeren. Denn die Richter entschieden, dass ein gefilterter Einlass – in diesem Fall nach Alter – aus Sicht des Veranstalters nachvollziehbar sei. Er dürfe selbst eine entsprechende Auswahl treffen, weil die

Zusammensetzung des Besucherkreises eine besondere Bedeutung für eine Veranstaltung habe (Bundesgerichtshof, VII ZR 78/20).

Wenn der Tanzpartner plötzlich loslässt

Auf einer Geburtstagsfeier hatte ein Mann eine Bekannte zum Paartanz aufgefordert. Die Frau meinte zwar, sie könne nicht tanzen und das Ganze sei ihr zu schnell. Trotzdem ließ sie sich auf das Tänzchen ein. Es begann gleich recht schwungvoll. Doch als ihr Tanzpartner sie bei einer Drehbewegung losließ, um sich selbst zu drehen, verlor die unerfahrene Tänzerin prompt das Gleichgewicht, stürzte und verletzte sich erheblich. Anschließend verlangte sie Schadensersatz von ihrem Tanzpartner. Doch damit kam sie vor Gericht nicht weit. Die Richter waren der Ansicht, dass bei einem freiwilligen Paartanz grundsätzlich jeder selbst das Risiko trägt. Schließlich sei die Gefahr eines Sturzes beim Tanzen allgemein bekannt, besonders dann, wenn jemand wenig Erfahrung habe. Die Frau hätte laut ARAG Experten den Tanz ablehnen, stehen bleiben oder die Tanzfläche verlassen können (Oberlandesgericht Frankfurt, Az.: 13 U 222/16).

Sie wollen mehr von den ARAG Experten lesen oder hören? Dann schauen Sie im ARAG newsroom vorbei.

ARAG SE

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Deutschland

Jennifer Kallweit (Fachreferentin Kommunikation/Verbraucher-PR)

02119633115

Jennifer.Kallweit@ARAG.de

www.ARAG.de

Portrait

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Sie ist der weltweit größte Rechtsschutzversicherer. Aktiv in insgesamt 18 Ländern – inklusive den USA und Kanada – nimmt die ARAG über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Ihren Kunden in Deutschland bietet die ARAG neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft auch eigene einzigartige, bedarfsorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit. Mit mehr als 6.100 Mitarbeitenden erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von über 2,8 Milliarden €.

News-ID: 1310177 • Views: 199 (Stand: 05.10.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1310177/Recht-auf-der-Tanzflaeche-Wer-haftet-bei-Missgeschicken.html>